

Jugendordnung des VBC Haßloch e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für den Jugendbereich des VBC Haßloch e. V. (nachfolgend Verein). Zum Jugendbereich gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 19. Lebensjahr, alle in der Jugendarbeit tätigen Trainer/innen und Betreuer/innen, alle an der Jugendarbeit interessierten Spieler/innen sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses. Der Jugendbereich führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Volleyball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Schnupperturniere, Kinder- und Jugendfestspiele o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 3 Organe

Organe des Jugendbereiches sind:

- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Jugendbereichs des Vereines. Teilnahmeberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen aller Mannschaften und Trainingsgruppen des Jugendbereichs nach § 1 bis zum 19. Lebensjahr, der/die Vereinsjugendleiter/in, alle an der Jugendarbeit interessierten Spieler/innen, alle in der Jugendarbeit tätigen Trainer/innen und Betreuer/innen und der/die Vereinsjugendleiter/in sowie der/die stellvertr. Vereinsjugendleiter/in. Eltern können als Gäste teilnehmen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind u. a.:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendbereiches
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderungen
- Wahl des/r Vereinsjugendleiters/in und dessen/deren Stellvertreters/in
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung und allen Organen des Vereines gestellt werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Jugendversammlung tritt in der Regel einmal jährlich und vor einer Mitgliederversammlung des Vereines zusammen. Sie wird schriftlich mindestens vier Wochen vorher einberufen. Eine Jugendversammlung kann jederzeit durch den/die Vereinsjugendleiter/in einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungspflicht von vier Wochen stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt wurde.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Vereinsjugendleiter/in
- stellvertr. Vereinsjugendleiter/in
- den Mannschaftssprechern (Kapitäne) der jeweiligen Jugendmannschaften
- den Jugendtrainern und -betreuern (bis max. 3 Personen).

Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereines.

Der/Die Vereinsjugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vereinsjugendleiter/in muss bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Aufgaben des Jugendausschusses sind u. a.:

- Vertretung der Vereinsjugend
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

Zur Erfüllung der vorgenannten und der in § 2 genannten Aufgaben kann der Jugendausschuss finanzielle Zuschüsse beim Vereinsvorstand beantragen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber dem/der Vereinskassenwart/in.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vereinsjugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird gemäß § 12 der Vereinssatzung von der Jugendversammlung beschlossen. Sie muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 11.08.2018 mit einer Zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

Christian Reiß
Jugendleiter VBC Hassloch e.V.

Jens Theobald
Stellv. Jugendleiter VBC Hassloch e.V.